

BGer 4D_205/2025 vom 18. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_205_2025

FR: TF 4D_205/2025 du 18 novembre 2025

IT: TF 4D_205/2025 del 18 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 5. September 2025 verpflichtete das Bezirksgericht Luzern den Beschwerdeführer, die 3-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss der Liegenschaft U._____strasse in V._____ innert zehn Tagen zu räumen, zu reinigen und zu verlassen und der Beschwerdegegnerin sämtliche Schlüssel des Mietobjekts zurückzugeben.

Mit Urteil vom 13. Oktober 2025 wies das Kantonsgericht Luzern eine vom Beschwerdeführer gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid vom 5. September 2025 erhobene Berufung ab und auferlegte ihm die Gerichtskosten.

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 13. Oktober 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 wies das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ab.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Oktober 2025 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.